

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



4/16

70 Jahre NRW



Fachprogramm im Überblick

Dienstag, 13. September

10:00 Uhr	Mitgliederversammlung
13:00 Uhr	Einführungsveranstaltung für Studenten und Referendare
15:00 Uhr	Eröffnungssitzung

Mittwoch, 14. September

9:00 Uhr	Zivilrecht / Arbeits- und Sozialrecht / Strafrecht – Referate
11:00 Uhr	Öffentliches Recht / Wirtschaftsrecht / Familienrecht – Referate
13:00 Uhr	Mittagspause
14:00 Uhr	Alle Abteilungen – Diskussion
17:00 Uhr	Alle Abteilungen – Sonderveranstaltung für Studenten und Referendare

Donnerstag, 15. September

9:00 Uhr	Alle Abteilungen – Diskussion
13:00 Uhr	Mittagspause
14:00 Uhr	Alle Abteilungen – Diskussion und Beschlussfassung

Freitag, 16. September

9:00 Uhr	Gemeinsame Schlusssitzung
10:00 Uhr	Schlussveranstaltung
13:00 Uhr	Abschlussempfang

Die Saalverteilung

für die einzelnen Abteilungen finden Sie im Tagungsbegleiter, den Sie bei Ihrer Registrierung in Essen erhalten.

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheimer (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.);
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a. D.);
Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkerling (StAin); Harald Kloos
(RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG).

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532200

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.
Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

**Titelbild von Inken Arps, Ratingen: Stadttor, Landtag +
Justitia am Rathaus Düsseldorf
Karikatur von Wulf Kanngießer, Düsseldorf
Foto Seite 14 von uschi dreucker / pixelio.de**

INHALT //

ANSTELLE EINES EDITORIALS

3

BERUF AKTUELL

4

Hauptstaatsanwaltsrat hat sich konstituiert

4

Wahlergebnisse der BStR

4

RECHT HEUTE

5

Die Kunst, Einkommen zu kürzen

5

Anreiz für Pensionäre beim Zuverdienst

5

TITELTHEMA

6

Wo bleibt die Dritte Gewalt?

6

„.... ganze Kraft dem Wohle (des deutschen Volkes:
ersetzen) des Landes Nordrhein-Westfalen widmen, ...“

7

Eidesformel

9

BERUF AKTUELL

10

Bericht vom „Tag der elektronischen Akte“ in Hannover

10

Nie wieder Steinzeit

12

DRB VOR ORT

13

Pensionäre rege auch in den Bezirken

13

RECHT HEUTE

14

Scheidungen, Pensionen und schwarze Löcher

14

REZENSION

15

Buchbesprechung

9

Salzgeber, familienpsychologische Gutachten

15

HILFERUF EINES TÜRKISCHEN KOLLEGEN

Dear Colleagues,

First of all we would like to extend our condolences to the families of victims and the rest of German citizens due to the heinous terrorist attack that cost many people life in Germany. Everyone knows the source of terror. The swamp must be drought. You know who are the feeders of the swamp creatures.

As to Turkey,

The first emergence law is in force as of today. It brings as follows:

1. The duration of detention/custody is extended up to 30 days.
2. All governmental staff including judges and prosecutors who are in the suspicious list will be dismissed without any disciplinary investigation. The law says „the assessment of any level of connection with Gülen organisation“ is enough to be dismissed. There is no need to be proved just „assessment by the executive“.
3. YARSAV is closed down as of today according to the list annexed to the emergency law. There is no YARSAV anymore.
4. Arrested or detained persons may not be contacted with their lawyers if the court says so.
5. The family visits are narrowed.
6. The lawyer and client conference will be recorded. If anything in their talk is considered suspicion the right to reach a lawyer can be forbidden by a court decision.
7. Detainees or arrested ones will have 10 min. phone call with their inner family members in each 15 days. (Previous law says detainees can talk once a week and not only with full/large family members but also 3 more other people determined by detainee.)
8. A person can be represented by max. 3 lawyers not more.

It basically brings that all private institutions which allegedly have any level / type of connection with Gülen organisation are taken over by the government. Moreover, all judges and prosecutors and the other governmental staff are dismissed without any disciplinary investigation. There is no need to wait for until end of the ongoing cases.

Nothing to say. It is almost over.

Please distribute the email without my name as much as possible

Best,

YARSAV: Verband der Richter und Staatsanwälte in der Türkei

Weitere Äußerungen türkischer Richter im Netz unter
www.drb-nrw.de

HAUPTSTAATSANWALTSRAT HAT SICH KONSTITUIERT

Erstmals wurde im Land NRW ein Hauptstaatsanwaltsrat gewählt. Das machte das LRiStaG notwendig. Dabei konnte die Liste des DRB-NRW sich deutlich verbessern mit nunmehr sechs der 13 Mitglieder im neuen Hauptstaatsanwaltsrat.

In der konstituierenden Sitzung wählten die Mitglieder des HStR **StA Jochen Hartmann aus Duisburg** zum neuen Vorsitzenden, **OStA Jens Hartung von der GStA Düsseldorf** zum ersten Stellvertreter, **OStAin Sonja Iwand aus Köln** und **StA Peter Koschnick aus Essen** zu weiteren Stellvertretern.

Die weiteren Mitglieder des DRB-NRW sind **StAin Elke Hinterberg aus Essen**, **OStA Bernhard Schubert aus Aachen**, **StA Uwe Schroeder**

aus Duisburg und StA Christoph Burbulla aus Mönchengladbach.

Der neu gewählte **Vorsitzende Jochen Hartmann** erklärte, dass sich alle Mitglieder des HStR, von welcher Liste auch immer sie kamen, einsetzen werden, gemeinsam und kraftvoll den Interessen der Kolleg-inn-en zur Durchsetzung zu verhelfen.

Aus den Reihen der Behördenleiter wurde als Vorsitzender des HStR bei besonderen Personalangelegenheiten **Walther Müggenburg, Essen**, mit 380 Stimmen gegenüber **Helmut Hammerschlag, Aachen**, mit 368 Stimmen gewählt.

WAHLERGEBNISSE DER BStR

Nach der Wahl vom 9. Juni 2016 haben sich auch die Bezirksstaatsanwaltsräte konstituiert und jeweils den Vorsitz geklärt.

In Düsseldorf wurden gewählt:

OStA Axel Stahl, Krefeld,
zum Vorsitzenden,

StA Dietmar Hirneis, Kleve,
zum 1. stv. Vorsitzenden,

StAin Alexandra Leue, Düsseldorf, und
StA Rüdiger Ihl, Wuppertal,
beide als weitere stv. Vorsitzende

sowie als weitere Mitglieder
StA Stefan Lingens, Mönchengladbach,
StAin Karin Hülsen, Duisburg,
OStA Björn Landskron, Mönchengladbach.

In Hamm wurden gewählt:

OStA Thomas Poggel, Arnsberg,
zum Vorsitzenden,

OStAin Susanne Bastians, Dortmund, und
OStAin Cornelia Köller, Bochum,
als stv. Vorsitzende

sowie als weitere Mitglieder
OStA Jürgen Pieper, Bochum,
StA (GL) Markus Demand, Münster,
StA Andreas Franke, Münster,
OStA Matthias Plöger, Hamm.

In Köln wurden gewählt:

OStAin Margarete Heymann, Köln,
zur Vorsitzenden,

OStA Bernhard Schubert, Aachen,
zum 1. stv. Vorsitzenden,

OStA Bastian Blaut, GStA Köln,
zum 2. stv. Vorsitzenden,

sowie als weitere Mitglieder
StAin Claudia Heitmann, Bonn,
StAin Sandra Okroy, Köln,
StA Dr. Georg Peter Blank, Aachen,
StA Dr. Benedikt Kortz, Köln.

ÄNDERUNGEN DER BEIHILFENVERORDNUNG

DIE KUNST, EINKOMMEN ZU KÜRZEN

Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit sind zum Jahresbeginn 2016 einige Änderungen der Beihilfenverordnung (BVO NRW) in Kraft getreten.¹⁾

Aufwendungen für Zahnimplantate sind künftig nach § 4 Abs. 2 b BVO NRW für maximal 10 Implantate pauschal bis zu 1.000 Euro je Implantat beihilfefähig. Mit dem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen (zahnärztliche und kieferchirurgische Behandlungskosten, Anästhesie, Kosten der Implantate nebst Material) abgegolten. Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion (auf dem Implantat befestigter Zahnersatz) sind gesondert beihilfefähig. Mit dieser Neuregelung ist die oftmals langwierige Voranerkennung für Zahnimplantate entfallen.

Weitere Änderungen betreffen u. a. die im Jahr 1999 eingeführte Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO NRW), die seitdem jährlich die Einkommen der Beamten und Richter bei Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen indirekt verkürzt (z. B. in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, R 1 um 300 Euro):

Für die Anwendung der Kostendämpfungspauschale ist ab dem 01.01.2016 nicht mehr der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendung (Behandlungsdatum), sondern das Rechnungsdatum maßgeblich. Damit entfällt künftig das Splitten von Rechnungsbelegen, die ärztliche Behandlungen aus mehr als einem Jahr umfasst hatten. Nur noch für solche Aufwendungen, die bis Ende 2015 entstanden sind, aber erst 2016 berechnet werden, ist wie bisher auf das Entstehen der Aufwendungen abzustellen.

Die Kostendämpfungspauschale ist durch die Neuregelung nun aber auch auf Vorsorgeuntersuchungen ausgedehnt worden, die nach dem bisherigen Beihilferecht von der Anwendung der Kostendämpfungspauschale ausgenommen waren. Ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten wie Krebs liegen natürlich primär im Interesse der Beihilfeberechtigten an der Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Dienstfähigkeit. Diese Gesundheitsuntersuchungen sollten allerdings auch dem zur Fürsorge verpflichteten Dienstherrn wichtig genug sein, um spätere kostenträchtige Behandlungen sowie gravierende Ausfallzeiten seiner Bediensteten zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die Neuregelung nicht nachvollziehbar und setzt falsche Signale. Die der Erweiterung der Kostendämpfungspauschale zugrunde liegende Annahme, es gebe kaum Fälle, bei denen in einem Jahr ausschließlich Vorsorgeuntersuchungen gemacht würden, sodass sich praktisch keine realen Auswirkungen ergäben, kann nicht überzeugen.²⁾ Wenn die Fallzahlen tatsächlich so gering sind, hätte man die alte Regelung beibehalten können – es würde ja keine Auswirkungen geben.

Immerhin: Für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit bleibt es dabei, dass die Kostendämpfungspauschale entfällt.

1) Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 01.12.2015 (GV. NRW. S. 844).

2) So auch die Stellungnahme des DBB NRW (<http://www.dbb-nrw.de/dbb/pressekommunikation/aktuelle-meldungen/detailansicht/article/vorsorge-fehlanzeige-aenderungen-bei-der-beihilfe-2016/>).

ANREIZ FÜR PENSIONÄRE BEIM ZUVERDIENST

Wer sich als Pensionär in der Flüchtlingshilfe im öffentlichen Dienst engagiert, erleidet keine Anrechnung des hierfür erhaltenen Entgeltes auf die Pension.

Der Landtag NRW hat diese Neuregelung – befristet bis Ende 2018 – mit Blick auf den großen Personalbedarf bei der Flüchtlingshilfe beschlossen. Die bisherige Rechtslage, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei Behörden unter Beachtung bestimmter Höchstgrenzen anzurechnen, ist damit entsprechend einer Forderung des deutschen Beamtenbundes in NRW ausgesetzt.

– entnommen: dbb magazin 2016 S. 44 –

70 JAHRE NRW – 60 JAHRE LANDESVERFASSUNG

WO BLEIBT DIE DRITTE GEWALT?

Mit der Kapitulation im Mai 1945 war das Tausendjährige Reich vorbei, die Alliierten organisierten in ihren Zonen den Neubeginn. Die Briten schufen die Provinzen Nordrhein und Westfalen, die sie am 17. Juli 1946 in der „operation marriage“ zu einer Verwaltungseinheit zusammenfassten. Im Januar 1947 wurde noch das Land Lippe-Detmold dazugeschlagen.

Das Land NRW hatte ab Juni 1947 eine erste demokratisch gewählte Landesregierung – aber keine Verfassung! Dies blieb bis zum 1. Juli 1950 so. Erst an diesem Tage trat die Landesverfassung in Kraft. Ein Land demokratisch regieren ohne oberste Leitschnur für Legislative, Exekutive und Judikative, geht das?

Es waren andere Zeiten damals. Die von den Briten in die Verwaltung berufenen deutschen Politiker hatten dringende Probleme zu bewältigen: Hunger, Kohlenkrise, Wiederaufbau der Infrastruktur, Versorgung der Heimkehrer und Flüchtlinge. Über Verfassungsfragen zu diskutieren, war buchstäblich nicht die Zeit. Natürlich gab es auch in diesen schwierigen Jahren Entwürfe, die aber dann von der Gründung der Bundesrepublik und dem am 23. Mai 1949 in Kraft getretenen Grundgesetz überholt wurden.

Die Weimarer Verfassung kannte den Begriff der „dritten Gewalt“ nicht. Art. 92 GG bestimmte erstmalig: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.“ Da die Rechtsprechung – bis auf die Bundesgerichte – Ländersache ist, hätte die Landesverfassung der Ort sein können, an dem allen drei Staatsgewalten angemessener Raum gegeben wird. Aufgaben und Befugnisse des Landtags und der Landesregierung regelt die LV in der Tat detailliert. Die Exekutive sollte insbesondere die Legislative nicht dominieren. Auch bei den Staatsaufgaben und -zielen lag den Verfassungsvätern vielerlei am Herzen. Es finden sich in der Verfassung Bestimmungen und Postulate, von denen manche heute skurril anmuten, z. B. Art. 29 III LV:

„Die Kleinsiedlung und das Kleingartenwesen sind zu fördern.“

Bei Art. 24 LV reibt man sich die Augen:

„Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes.“

Jedermann hat ein Recht auf Arbeit. ... Der Lohn muss der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken.“

Das klingt ja fast nach Sozialismus! Und die Justiz? Sie wird in der Verfassung eher stiefväterlich behandelt. Die den demokratischen Aufbau des Landes beschreibende Grundnorm des Art. 3 LV sieht lapidar vor, dass die Rechtsprechung durch „unabhängige Richter“ ausgeübt wird.

Im kurzen vierten Abschnitt wird über die Rechtspflege lediglich gesagt, dass die Gerichte im Namen des deutschen Volkes urteilen (Art. 72 I LV). Es folgt eine Bestimmung zu Versetzung und Entlassung von Richtern (Art. 73 LV) sowie in Art. 74 LV ein Hinweis auf den Verwaltungsrechtsweg. Im 5. Abschnitt wird der Verfassungsgerichtshof behandelt.

Das ist alles. Und das ist bezeichnend. Die Justiz als wirkliche „dritte Gewalt“ neben Legislative und Exekutive? Dürfen hätten sie schon können, aber mögen haben sie nicht gewollt, die Verfassungsväter. Eine „dritte Gewalt“, die sich selbst organisiert und selbst verwaltet und damit nicht am Gängelband der anderen beiden Gewalten hängt – das widersprach ihrem Staatsverständnis. Da hätte die Exekutive in Gestalt des Justizministers ja glatt keinen Einfluss mehr auf Karrieren und Organisationsstruktur der Justiz. Und in Gestalt des Finanzministers auf die finanzielle Ausstattung.

Wie gesagt, die Verfassung spiegelt den Geist der 50er-Jahre wider. In der revidierten Verfassung wird die Justiz sicherlich endlich als „dritte Gewalt“ ausgestaltet. Vorlagen aus anderen Staaten gibt es genug, vor allem aus den viel geschulten Südländern der EU. Oder ist bei uns die Zeit dafür immer noch nicht reif?

**Reichen Sie
die rista-Hefte weiter
an die Referendare!**

„... GANZE KRAFT DEM WOHLE (DES DEUTSCHEN VOLKES: ERSETZEN) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN WIDMEN, ...“

Die Verfassungskommission des Landtags NRW

Ein großer Wurf sollte es sein

Der Landtag setzte im Sommer 2013 auf einen gemeinsamen Antrag aller fünf im Parlament vertretenen Parteien eine Kommission zur Reform der nordrhein-westfälischen Verfassung ein. Dabei ging es um die Modernisierung des dritten Teils der Landesverfassung (LV).

Es sollte um wichtige Fragen gehen wie beispielsweise (Einzelheiten in LT-Drs. 16/3428 unter www.landtag.nrw.de) die Einführung einer Schuldenbremse, Absenkung des Wahlalters, Regeln zu den Bereichen Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Rechte der Abgeordneten des Landtags, Stellung der kommunalen Selbstverwaltung sowie des Rechtsschutzes vor dem Verfassungsgerichtshof (VGH) und der Zusammensetzung des Richterkollegiums des Gerichtshofs.

Über mehrere Jahre bis schließlich zum 27.06.2016 arbeitete die Kommission, der neben dem Vorsitzenden Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL (SPD, ohne Stimmrecht) acht Abgeordnete der SPD, fünf Abgeordnete der CDU und je zwei Abgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PIRATEN angehörten. Jede Fraktion konnte sich des ständigen Beistands eines von ihr gewählten Sachverständigen bedienen. Die Landesregierung war berechtigt, an Sitzungen teilzunehmen.

In insgesamt 9 Runden tagte die Kommission, die Abgeordneten trafen sich in Klausurtagungen, führten öffentliche Anhörungen der Sachverständigen durch, daneben gab es Erörterungen der Sprecher der Fraktionen* mit den Sachverständigen und natürlich auch Spitzengespräche unter den Fraktionsspitzen. Fazit aller Sprecher und des Vorsitzenden: Die Gespräche fanden in einem guten Klima statt, es wurde sehr intensiv und konstruktiv gearbeitet. „Man merkte, dass es um etwas Besonderes ging, nämlich die Verfassung“, so MdL Dagmar Hanses (Bündnis 90/Die Grünen). Auch Torsten Sommer (PIRATEN) fand, dass „die Stimmung außerordentlich gut“ und die Arbeit in der Kommission „fachlich interessant“ war. Wie Prof. Bovermann herausstellte, war insbesondere

der fehlende Einfluss des Alltagsgeschäfts für die gute Atmosphäre mit verantwortlich, wohl war ebenfalls förderlich die Tatsache, dass man sich bereits in der Kommissionsarbeit mit einer 2/3-Mehrheit zu einigen hatte.

Im Hinblick auf den Themenkomplex IV aus dem Arbeitsprogramm der Kommission, der sich mit dem VGH NRW (Art. 75, 76 LV) befasste, fand außer der Reihe im Juni 2015 auf Einladung der Präsidentinnen des Landtags und des VGH, Carina Gödecke und Dr. Ricarda Brandts, ein Symposium statt, bei dem es unter Mitwirkung von u. a. PrBVerfG Prof. Dr. Andreas Voßkuhle und Prof. Dr. Fabian Wittreck (WWU Münster) um die Perspektiven einer Landesverfassungsbeschwerde ging. Die Protokolle von Grußworten, Vorträgen und Diskussionen sind in der Broschüre „Symposion in der Villa Horion“ der LT-Präsidentin nachzulesen (eine verfassungsrechtlich hochsensible und hochinteressante Veranstaltung).

Zum Thema „Verfassungsgerichtshof“ hörte die Kommission in öffentlicher Sitzung folgende Sachverständige: RA Meinhard Starostik, Richter am VGH des Landes Berlin, Prof. Dr. Franz Meyer, Universität Bielefeld – Lehrstuhl für öffentliches Recht, Prof. Dr. Michael Sachs, Universität Köln – Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, sowie Prof. (emeritiert) Dr. Rosemarie Will, Humboldt-Universität Berlin – Lehrstuhl für öffentliches Recht.

Gleichwohl kam es nicht zum großen Wurf

Von ursprünglich 38 Positionen, die sich die Abgeordneten in ihr Arbeitsprogramm geschrieben hatten, blieben schließlich 16 Punkte übrig, auf die sich die Kommission (mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit) einigen konnte. Die so gefundenen Vorschläge legt die Kommission dem Parlament vor, das sodann – wiederum mit einer 2/3-Mehrheit – nach Einbringung entsprechender Gesetzentwürfe die Verfassungsänderungen beschließen kann. Betroffen von den Änderungsvorschlägen sind insbesondere solche, die die stärkere Stellung des Parlaments (als Gesetzgeber) gegenüber der Landesregierung hervorheben sowie etwaige Schwierigkeiten bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode (wie im Jahr 2012 – Ende der



Prof. Dr. Rainer Bovermann, Reiner Lindemann

damaligen Minderheitsregierung) verhindern sollen (z. B. Art. 30, 34–37, 40 LV). Der Amtseid der Mitglieder der Landesregierung soll in Zukunft lauten: „Ich schwöre, dass ich meine ganze Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen widmen, seinen Nutzen mehren ...“, der fett gedruckte Satzteil ersetzt die Worte „des deutschen Volkes“.

Auch die Regelungen in Art. 67 und 68 LV zu Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sollen nach den Vorschlägen der Kommission geändert werden. Einzelheiten findet der Leser unter folgendem Link zum Abschlussbericht:

www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/Verfassungskommission/Aktuelles.jsp
– dort auf „Abschlussbericht“ klicken –.

Wichtig scheint noch ein besonderer Blick auf die Vorschläge der Kommission zur Umgestaltung des VGH (Art. 76 LV) zu sein. Bisher wurden drei Mitglieder des Gerichts per Verfassung bestimmt, nämlich der jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts und die beiden lebensältesten OLG-Präsidenten (sowie deren Stellvertreter im „Behindertengesetz“) waren von Amts wegen vertreten, die übrigen vier Mitglieder (und deren Vertreter) wurden vom Landtag gewählt, von den letzteren musste lediglich die Hälfte die Befähigung zum Richteramt haben.

Nun soll es in Zukunft so sein, dass alle Mitglieder und ihre Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt haben müssen, drei der Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein. Der Landtag wählt den Präsidenten des VGH, den Vizepräsidenten, fünf weitere Mitglieder sowie sieben stellvertretende Mitglieder ohne Aussprache mit 2/3-Mehrheit auf die Dauer von zehn Jahren, eine Wiederwahl soll nicht mehr möglich sein.

Für die Übergangszeit soll in Bezug auf die derzeitigen Amtsinhaber eine Regelung gefunden werden.

Die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP brachten am 28.06.2016 einen Gesetzentwurf im Landtag ein (Drs. 16/12350), der dem Änderungsvorschlag der Verfassungskommission entspricht. Die PIRATEN beteiligen sich an dem Entwurf nicht, weil die ihnen wichtigsten politischen Positionen wie Quorenabsenkung bei Bürgerbeteiligung, Wahlalter und Individualverfassungsbeschwerde beim VGH nicht den Weg in einen Gesetzentwurf gefunden haben, so ihr Sprecher Torsten Sommer.

Auch die Sprecher der anderen Fraktionen bedauern, dass es über diese Punkte und auch über die Frage der Aufnahme einer Schuldenbremse in die Verfassung zu keiner Einigung gekommen ist, aber, so der Sprecher der CDU Lutz Lienenkämper: „Allein die Verbesserungen für das Parlament, die stärkere Stellung des Landtags als Gesetzgeber gegenüber der Landesregierung sind Symbol dafür, dass die Verfassungskommission keineswegs gescheitert ist.“ Und es habe sich während der Arbeit in und mit der Verfassungskommission herausgestellt, dass „die Verfassung [...] auch heute noch in ihren Grundlagen eine taugliche und gute Verfassung ist.“ Die Tatsache, dass der „politische Korb“ mit Wahlalter, Schuldenbremse und Individualverfassungsbeschwerde es nicht in den Vorschlagskorb der Kommission geschafft habe, bedauert auch Lienenkämper.

„Die Atmosphäre [in der Kommission] war sehr gut, leider nicht mehr im letzten Lauf, weil zu viele Dinge miteinander verknüpft wurden“, meint der Sprecher der SPD, Heinz-Willi Körges. Jetzt seien viele Dinge, die auch dem Bürger zugutegekommen wären, nicht geregelt. „Schade, dass Wahlalter, Schuldenbremse und Individualverfassungsbeschwerde nach anfänglicher weitgehender Übereinstimmung nicht gelöst sind“, fuhr er fort.

„Man habe bei den Parlamentsrechten Pflöcke eingeschlagen, dennoch ist die Freude nicht überschäumend, weil einige Punkte wie die Individualverfassungsbeschwerde offen geblieben seien“, sagt Dr. Ingo Wolf, Sprecher der FDP in der Zeitschrift „Landtag Intern“, Ausgabe 4 vom 18. Mai 2016.

Vielleicht kann das Fazit ja auch lauten: Wenn der große Wurf nicht gelingt, kann auch nicht so viel kaputtgehen.

*die MdL Hans-Willi Körges (SPD), Lutz Lienenkämper (CDU), Sven Engstfeld (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Ingo Wolf (FDP), Torsten Sommer (PIRATEN)

RHEINISCHE POST 28.06.2016

DIE EIDESFORMEL WIRD GEÄNDERT

Düsseldorf. In zentralen Fragen trennt sich die Verfassungskommission ohne Einigung.

Von Detlev Hüwel

Ernüchterung und Enttäuschung auf breiter Front: In der Verfassungskommission des Landtags, die gestern ihre Arbeit beendete, kritisierten alle Parteien das insgesamt recht magere Ergebnis. Angestrebt war, die seit 1950 bestehende Landesverfassung in zentralen Punkten zu ändern. Dabei ging es vor allem um die Absenkung des Wahlalters auf Landesebene von 18 auf 16 Jahre, die Verankerung einer Schuldenbremse, die Senkung der Hürden für Volksbegehren und Volksentscheid sowie um die Möglichkeit, individuell vor dem Verfassungsgericht zu klagen.

Nach fast dreijährigem Ringen wird nichts davon umgesetzt. Als größter Knackpunkt erwies sich das von SPD und Grünen gewünschte Wahlalter 16 bei Landtagswahlen, das von der Union weiterhin abgelehnt wird. Die CDU habe Angst vor 300.000 Jugendlichen und verhindere mit ihrer „Blockadehaltung eine große politische Lösung“, so der Grünen-Politiker Stefan Engstfeld. Auch die Piraten halten das nicht für nachvollziehbar. Hans-Willi Körffges (SPD) betonte, eine Absenkung des Wahlalters hätte „mehr Demokratie für das ganze Land“ bedeutet. Im Gegenzug wäre die SPD bereit gewesen, dem Individualklagerecht zuzustimmen.

Lutz Lienenkämper (CDU) wiederum warf Rot-Grün Unbeweglichkeit beim Wahlalter vor. Der Grund sei vermutlich, dass die SPD damit die von der Union geforderte Verankerung der Schuldenbremse in der Verfassung habe verhindern wollen. Wenn die SPD eine Schuldenbremse jetzt per einfachem Gesetz zustande bringen wolle, dann werde dies „ein großer Spaß“ werden. Diese Formulierung wies Körffges zurück: „Uns ist es mit der Schuldenbremse ernst.“

Enttäuscht über die „verpassten Chancen“ zeigte sich auch Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW. Er appellierte an die Parlamentarier, die (finanziellen) Belange der Kommunen, die wegen des Verfassungsstreits unter den Tisch gefallen sind, weiter im Auge zu behalten.

Ganz ohne Ergebnis geht die Verfassungskommission allerdings nicht auseinander. Künftig werden alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Landtag gewählt werden. Geändert wird auch die Eidesformel: Mitglieder der Landesregierung schwören in Zukunft, „dass ich meine ganze Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen widmen“ werde. Bislang lautet die Formulierung: „dem Wohle des deutschen Volkes“. Die Grünen sehen in der Neuregelung ein „wichtiges integrationspolitisches Signal“.

Quelle: RP

„Die CDU hat Angst vor 300.000 Jugendlichen.“

Stefan Engstfeld
Abgeordneter
der Grünen

BUCHBESPRECHUNG

Der Prozessvergleich – Ein Handbuch für Rechtsanwälte und Richter, bearbeitet von Hubert Fleindl (VRLG München I) und Christine Haumer (RinOLG München), 2016 erschienen, 179 S., C.H. BECK, ISBN 978-3-406-68540-8, 39,00 Euro.

Vergleichsverhandlungen sind aus den Zivilverfahren nicht wegzudenken. Dieses praxisorientierte Handbuch befasst sich neben den rechtlichen Grundlagen des Prozessvergleichs u.a. auch mit den Fragen der Haftung – sowohl des Richters als auch des Rechtsanwalts – und nicht zuletzt mit den – für die Partei und dem Vergleichsvorschlag nicht minder interessanten – Kosten. Einen Schwerpunkt setzt das Werk auf die Kommunikation, insbesondere auf den Umgang mit gestörter Kommunikation, und vermittelt darüber hinaus Vergleichstaktiken für den Richter und den Rechtsanwalt.

Die beiden Autoren sind ausgebildete Mediatoren und verfügen über langjährige forensische Erfahrung im Zivilprozess.

Sie möchten ihr Werk selbstverständlich nicht als Patentrezept für erfolgreiche Vergleichsabschlüsse in allen nur denkbaren Konstellationen verstanden wissen. Dennoch eignet sich dieses Buch als praxisnaher Ratgeber für den Abschluss interessengerechter Vergleiche bzw. für die diesem vorausgehende Konfliktbewältigung. In dieses Buch sind die Erfahrungen eines seit Jahren im Bereich der bayerischen Justiz und der Rechtsanwaltskammer München durchgeföhrten Seminars zum Prozessvergleich eingeflossen. Es richtet sich an den mit Zivilsachen befassten Richter und Rechtsanwalt und ist gleichermaßen für den erfahrenen – vielleicht sogar „eingefahrenen“ – Juristen und den Berufseinsteiger geeignet. Insbesondere dient die fundierte und mit zahlreichen Beispielen versehene Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der strategischen Möglichkeiten dazu, dem Richter bzw. Rechtsanwalt mehr Sicherheit in Vergleichsgesprächen zu verleihen.
RinLG Antonietta Rubino, Dortmund

BERICHT VOM „TAG DER ELEKTRONISCHEN AKTE“ IN HANNOVER

Der Niedersächsische Richterbund veranstalte am 1. Juni 2016 einen „Tag der elektronischen Akte“ mit mehr als hundert Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Niedersachsen – und einigen Gästen –, die sich darüber informierten, was demnächst auf uns alle zukommt.

Zunächst berichteten zwei an das niedersächsische **Justizministerium** abgeordnete Kollegen über den Stand der Gesetzgebung und das bisherige Tun der Justizverwaltung. Insbesondere stellten sie die für die elektronische Aktenbearbeitung vorgesehene „Arbeitsoberfläche“ vor. Diese „elektronische ergonomische Akte (e²A)“ erlaubt es u. a., Aktenteile auszublenden (etwa Empfangsbekenntnisse oder auch alles andere als die Schriftsätze des Klägers), Akten nach bestimmten Worten zu durchsuchen, Textstellen (in verschiedener Weise) hervorzuheben, diese Hervorhebungen zu sammeln und (natürlich auch) Textstellen zu kopieren, also z. B. in ein Urteil zu übernehmen.

Auf mehrere praktisch-konkrete Fragen aus dem Plenum, etwa nach dem Umgang mit Beiakten, hieß es, die Entwicklung sei abzuwarten. Auf eine andere Frage wurde offenbar, dass es in Niedersachsen noch nicht geklärt ist, welche Aufgaben die Serviceeinheiten behalten und welche die Richter übernehmen sollen.

Der **Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, Walter Groß**, berichtete aus seinem Bundesland. Die Erprobung der (noch nicht führenden) elektronischen Akte in zwei Zivilkammern des LG Landshut laufe insgesamt gut und lasse keine schwerwiegenden Probleme erkennen. Groß verwies auf den – nach seiner Kenntnis zutreffenden – Bericht Pöhlmann/Begemann, DRiZ 2016, 132 f. Die Geschwindigkeit der Datenverarbeitung sei ausreichend, mittlerweile auch beim (versuchsweisen) elektronischen Signieren.

Groß bezweifelte indes, dass der Richter elektronisch schneller oder effizienter arbeiten werde. Den Vorteilen, etwa bei der Suche nach einer bestimmten Aktenstelle, stünden Nachteile gegenüber, weil manches auf Papier besser gehe und manches jedenfalls schneller. In Landshut finde dazu eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung statt.

Ebenso bezweifelte Groß Vorteile für den Justizhaushalt. Die Hard- und Software, deren Pflege, die immer wieder erforderliche Schulung, das Scannen von Eingaben auf Papier (bei Verfahren ohne Anwaltszwang wohl auch in Zukunft noch in großem Umfang), aber auch etwa das Ausdrucken der elektronisch eingehenden Klageschriften nebst Anlagen verursachten erhebliche Mehrkosten.

Der **Vorsitzende des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg, Matthias Grewe**, forderte, dass die einzusetzende Software keine inhaltlichen Vorgaben mache. Wenn ein bestimmter Beschlusstenor oder bestimmte Formulierungen einer Beschlussbegründung vorgegeben seien und diese Vorgaben nur so schwer abzuändern seien, dass man es bei dem gegebenen Arbeitsdruck lieber sein lasse, dann sei das nicht hinnehmbar.

Grewe betonte, wie zuvor schon Groß, dass eine Datenauswertung zum Zwecke der dienstlichen Beurteilung (oder gar zu einer „Kontrolle“) der Richter ausgeschlossen werden müsse. Dazu sei eine klare Regelung in einem Gesetz oder jedenfalls einer Dienstvereinbarung (wie es sie in Bayern gibt) erforderlich. Freilich müsse der Beurteiler auch weiterhin in einzelne – elektronische – Akten des zu Beurteilenden schauen dürfen.

Der elektronische Arbeitsplatz habe in seinem Bundesland einen verstellbaren Steh-/Sitz-Schreibtisch und entweder einen sehr großen oder (von den meisten bevorzugt) zwei Monitore.

(Zu alldem vgl. „**Positionspapier zum Elektronischen Rechtsverkehr und zu E-Akten**“ auf der **Website des DRB**, unter „Positionen/E-Justice“.)

Am Nachmittag folgten zwei psychologische Referate, die hier nur – fachfremd – skizziert werden können.

Die Zuhörer lernten zunächst, dass wir der elektronischen Akte mit einer tief verwurzelten Angst vor Neuem und vor dem, was wir nach unserem Gefühl nicht so recht unter Kontrolle haben, begegnen. Es sei zu erwarten, dass diese Angst mit der täglichen Nutzung zurückgehe (damit war ausdrücklich keine Aussage zur Tauglichkeit oder Effizienz einer

elektronischen Aktenbearbeitung verbunden). Wir sollten uns der Angst bewusst sein, uns aber nicht davon leiten lassen.

Die zweite Referentin hatte eine Umfrage bei den niedersächsischen Richtern durchgeführt. Die Antworten zur Arbeitszufriedenheit, zum Empfinden von Fremdbestimmtheit oder Selbstkontrolle sowie zu Stressfaktoren und -empfinden ließen den Schluss zu, dass die Richter die psychologische Mehrbelastung durch elektronische Aktenbearbeitung verkraften könnten. Schon jetzt arbeite indes die überwiegende Mehrheit viele Stunden täglich am Bildschirm. Es müsse dafür gesorgt werden, dass Bildschirmschärfe immer wieder durch längere andere Tätigkeit unterbrochen werde.

Leider gab es keine Aussagen dazu, ob die Bearbeitung einer Akte am Bildschirm „für unser Gehirn“ besser, ebenso oder schlechter möglich ist als mit Papier. Am Rande der Veranstaltung erklärte die zweite Referentin, dass echte Erkenntnisse dazu noch fehlten. (Vgl. jetzt auch Bläsi/Müller, Ausdrucken war gestern – oder?, e-justice-magazin.de, 2016/2, S. 15–17.) Auch andere medizinische Fragen (Augen, Wirbelsäule) blieben außen vor.

Zum Abschluss diskutierten auf dem Podium Kollegen aus **Zivilkammern der LGe Hildesheim, Oldenburg und Hannover**, in denen das Programm „**elektronische ergonomische Textverarbeitung**“ (e²T) getestet wird (noch nicht die elektronische Aktenbearbeitung). Das Ergebnis war ernüchternd bis erschreckend.

Nach dem übereinstimmenden Urteil der Kollegen ist eine sinnvolle Arbeit mit dem Programm derzeit nicht möglich. Obwohl das Programm seit Jahren erprobt werde, gelinge es nicht, gravierende inhaltliche Fehler in den vorgegebenen Texten zu beseitigen und Lücken zu füllen. Die Häufigkeit der Updates sei eher hinderlich; mehrfach seien zunächst erfolgte Fehlerkorrekturen anschließend verschwunden oder noch „verschlimmbert“ worden. Auch technisch sei das Programm derzeit unbrauchbar. Es verlangsame die Arbeit erheblich und stürze zudem sehr oft ab, was auch zum Verlust eines bereits verfassten Textes führen könne. Schließlich verlagere das Programm – unvernünftigerweise – in beträchtlichem Umfang Arbeit von der Serviceeinheit auf den Richter.

Die Kollegen rieten dringend davon ab, die Erprobung auf weitere Spruchkörper und Gerichte auszuweiten, wie es das JM Nds beabsichtige. Geboten sei zunächst eine gründliche Überarbeitung unter Einbeziehung der Richterschaft. Zu fordern seien

insbesondere eine intuitive, aber auch flexible Bedienbarkeit und gute Lesbarkeit auf dem Bildschirm.

Zu einer Stellungnahme der Vertreter des JM kam es – wohl auch wegen der fortgeschrittenen Zeit – nicht mehr.

Fazit: Die Veranstaltung bot den Kolleg-innen einen lohnenden Blick auf den derzeitigen Stand der Arbeiten an der elektronischen Akte und – nach meinem Eindruck – allen Beteiligten wertvolle Hinweise.

Ähnliche Veranstaltungen werden (etwa) in Baden-Württemberg vom Justizministerium durchgeführt (Infotage, vgl. Website des Ministeriums). Dem sollten die **Justizverwaltungen** aller Länder folgen. Dies wäre ein wichtiger Schritt, der oben erwähnten Angst zu begegnen und die dringend nötige **Mitwirkung der Richter und Staatsanwälte** an der Schaffung einer praktisch tauglichen elektronischen Akte zu fördern.

VROLG Dr. Gregor Gundlach, Hamm



EDV IN DER JUSTIZ

NIE WIEDER STEINZEIT

Die Steinzeit endete vor zwölftausend Jahren. Erdgeschichtlich ein Wimpernschlag, von unserem Empfinden her eine Ewigkeit.

Die Entwicklung der EDV in der Justiz begann vor gerade mal ??? Jahren, gefühlt liegt das Lichtjahre zurück.

War früher in der Justiz alles besser? Natürlich, welche Frage! Allerdings ..., wenn man so darüber nachdenkt, wie wir „ante edv“ gearbeitet haben ...

Die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung in der Justiz wurde und wird vom Hauptstrukturrat und vom Hauptpersonalrat im Rahmen der Mitbestimmungsmöglichkeiten konstruktiv-kritisch begleitet. Alle Neuerungen bringen zunächst Probleme mit sich, gerade zu Beginn der Einführung von Fachanwendungen, neuer Datenbanken, aber auch bei Programmaktualisierungen und Umstellung der Hardware. Was ist da heiß diskutiert und geflucht worden von den Kollegen, die an der Entwicklung beteiligt waren, von den Anwendern ganz zu schweigen.

Aber beim Blick zurück? Ohne auf die sattsam bekannten Probleme einzugehen, dass Teile der Schreibarbeit auf die Dezernenten bei StA und Gericht übertragen wurden – die Justizangehörigen möchten die EDV am Arbeitsplatz nicht mehr missen.

Gerade Berufsanfänger sind oft dankbar dafür, dass für bestimmte Verfahrensschritte in den jeweiligen Fachanwendungen Musterverfügungen enthalten sind. Wenn einem wirklich nichts einfällt und gerade niemand zur Beratung anwesend ist – die Musterbeschlüsse, Verfügungen oder Entscheidungsentwürfe lassen sich ohne viel Aufwand an die jeweiligen Erfordernisse und den Einzelfall anpassen.

Durch die regelmäßige Überarbeitung innerhalb der Qualitätszirkel werden auch Verbesserungsvorschläge und Fehlerkorrekturen kontinuierlich berücksichtigt. Summa summarum: Die Programme werden in der Regel immer besser.

Bei der Übertragung von Sendungen direkt aus dem Computer steigt auch die Bearbeitungsgeschwindigkeit in einer für die Prozessbeteiligten wahrnehmbaren Weise. Wenn einfache Verfügungen unmittelbar aus dem Computerprogramm per Telekopie übersandt werden können, spart dies nicht nur Papier, Toner und Porto, die Sendung bedarf nicht mehr der helfenden Hand von Urkundsbeamten der Geschäftsstellen, Wachtmeistern und Zustellern. Kliniken, Polizeibehörden, Ordnungsämter, Verfahrensbeistände, Rechtsanwälte, ausländische

Vertretungen, rechtliche Betreuer, Sachverständige, Jugendämter, andere Gerichte und Staatsanwaltschaften ... – die Liste der profitierenden Stellen ist groß.

Selbst Obergerichte können davon profitieren, dass bei der Verwendung von Computerprogrammen Entscheidungen vielfach ähnlich strukturiert sind, man denke nur an das Familienrecht. Es spart Zeit, ein Urteil zu überprüfen, das in seinem Aufbau anderen Entscheidungen entspricht.

Einer der bedeutsamsten Vorteile ist die Möglichkeit, die EDV zur Verbesserung der eigenen „Rechtsfindungstätigkeit“ zu nutzen. Die Recherche-Möglichkeiten am eigenen Arbeitsplatz werden auch von erfahrenen Kollegen als Bereicherung empfunden. Nicht nur das eine Fachbuch, der eine Kommentar auf dem Schreibtisch ist bei Zeitknappheit eine mögliche Quelle für neue Erkenntnisse, und auch den Gang in die Bibliothek kann man sich sparen, wenn Zugang zu Onlinekommentaren, Rechtsprechung und anderen Datenbanken gegeben ist. Hier zeigt sich besonders eindrucksvoll die Stärke der EDV, es ist möglich, ganze Passagen aus Datenbanken zu kopieren, sie den Gegebenheiten des gerade vorliegenden Falles anzupassen und – z. B. bei juris – zugleich die zitierte Quelle zu übertragen.

Der Einsatz von EDV zeigt nolens volens die Möglichkeit, wie mit verringertem Personaleinsatz und unter Verdichtung der Arbeit die Funktion der Justiz noch immer aufrechterhalten werden kann.

Die Haushaltsslage wird nicht besser, die angekündigte Schuldenbremse lässt keine Hoffnung auf Aufstockung des Personals in einer Form zu, dass zukünftig wieder mehr Personen im Unterstützungsbereich die Entscheider bei StA oder Gericht entlasten könnten. Wenn statt Papierformularen in den Fällen, in denen dies nicht mehr Arbeit macht, Formen der elektronischen Datenverarbeitung gewählt werden, macht dies in der Summe weniger Aufwand. Entlasten wir die Geschäftsstellen, steht deren Arbeitskraft an anderer Stelle zur Verfügung, um die Arbeit besser oder zumindest anders zu erledigen. Und vielleicht senkt dies auch nur den Krankenstand, weil der Grad der Überlastung sinkt.

Davon hat der Staatsanwalt oder Richter durchaus etwas.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Die von vielen Mitgliedern und in dieser Zeitschrift immer wieder geäußerte Kritik an Fehlern der von der Justiz vorgehaltenen Softwarelösungen, den Ausfällen und den Hardwareproblemen ist ein Ruf nach besser funktionierender EDV. Niemand will zurück in die Steinzeit.

PENSIONÄRE REGE AUCH IN DEN BEZIRKEN

Der „PAP“ der **Bezirksgruppe Münster** – Christian Haase – hatte zur Besichtigung des neuen LVM-Turms – Kristall – geladen und eine kleine Gruppe der pensionierten Kollegen nebst Ehefrauen hatte sich am 17.06.2016 im Foyer des Neubaus eingefunden. Dort begrüßte sie der Pressemitarbeiter, des Unternehmens, Jobst Berensmann, und stellte das neue Wahrzeichen im Aaseeviertel der Stadt Münster vor, das nach einem Entwurf des südkoreanischen Architekten Duk-Kyu Ryang in Zusammenarbeit mit dem Büro HPP Architekten in Düsseldorf im Auftrag des LVM gebaut worden ist.

Etwa eine Stunde dauerte die Führung durch die Räumlichkeiten, gekrönt mit dem Betreten der komplett aus Glas bestehenden Brücke, die den Neubau mit dem seit zwanzig Jahren bestehenden Altbau, der Hauptverwaltung des Unternehmens, in luftiger Höhe verbindet. Zuvor konnten sich die Teilnehmer von der Modernität der verbauten Technik



und den ergometrisch gestalteten Arbeitsplätzen der über 450 Mitarbeiter überzeugen, die hier in dem neuen „Wolkenkratzer“ Münsters ihrer Tätigkeit als Computerfachleute nachgehen.

Nach der Begehung fand sich die Gruppe zu einem kleinen Imbiss am Aasee im A2 ein.

Auf ein Wiedersehen!

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG SEPTEMBER/OKTOBER 2016

Zum 60. Geburtstag

- 02.09. Dr. Norbert Günther
- 11.09. Dr. Georg Bischoff
- 14.09. Martin Klopsch
- 28.09. Reinhard Bohn
- 01.10. Andreas Krieger
- 06.10. Karl-Heinz Posthoff
- 12.10. Frank Michael Davids
- 22.10. Martin Baur

Zum 65. Geburtstag

- 13.09. Franz Börger
- 20.09. Helmut Hackmann
- 26.09. Manfred Kleeschulte
- 29.09. Rosemarie Zindel-Bösing
Annegret Quack-Kummrow
- 07.10. Guenter Krogmeier
- 09.10. Harald Reske
- 18.10. Erika Nagel
- 23.10. Berthold Klein

Zum 70. Geburtstag

- 17.09. Paul Lomme
- 22.09. Wilhelm Heinrich Jennissen
- 01.10. Adolf Lanzerath
- 18.10. Peter Gross
- 31.10. Reinhard Baur
Rainer Neuschmelting

Zum 75. Geburtstag

- 01.09. Klaus Rissenbeck
- 07.09. Edda Seidel
- 12.09. Hans-Dieter Dodt

- 14.09. Udo Peifer
- 24.09. Paul Erdmann

und ganz besonders

- 01.09. Dr. Leo Schwab (85 J.)
- 02.09. Wilhelm Rémy (85 J.)
- 04.09. Eckart Frey (76 J.)
- 06.09. Dr. Horst Gaebert (83 J.)
- 08.09. Robert Ehl (77 J.)
- Dr. Helga Engshuber (81 J.)
- Wilhelm Duellmann (84 J.)
- 10.09. Norbert Golsong (81 J.)
- 12.09. Josef Wewers (82 J.)
- Paul Tillmanns (83 J.)
- 15.09. Werner Prestin (89 J.)
- 17.09. Guido Kubisch (84 J.)
- 20.09. Fritz Wals (90 J.)
- 21.09. Christa Lepa (76 J.)
- 25.09. Josef Scheben (84 J.)
- Dietmar Finster (84 J.)
- Margret Kluge (77 J.)
- 29.09. Dr. Franz Koemhoff (83 J.)
- 30.09. Siegfried Krueger (84 J.)
- 01.10. Dr. Elisabeth Kuhnel (84 J.)
- 03.10. Juergen Schaper (78 J.)
- Hubert Peuker (77 J.)
- 04.10. Dr. Heinz Schetter (83 J.)
- 05.10. Franz Midderhoff (77 J.)
- 06.10. Josef Wedeking (82 J.)
- Dr. Armin Luenterbusch (78 J.)
- 07.10. Dr. Werner Kreuz (91 J.)
- 08.10. Otto Hagemann (82 J.)
- 09.10. Dr. Ulrich Firnhaber (91 J.)

- 10.10. Peter Gerber (76 J.)

- Paul Jendrek (80 J.)
- Hans-Josef Streuer (80 J.)
- 11.10. Karl Peter Falkenkötter (78 J.)
- Anna-Marie Urban (77 J.)
- Dr. Karl-Heinz Wohnseifer (78 J.)
- 12.10. Ernst-Juergen Kratz (81 J.)
- Guntram Lauer (84 J.)
- Heribert Schmitz (87 J.)
- Alois Weis (84 J.)
- 13.10. Marianne Globke (77 J.)
- 14.10. Dr. Werner Gueldner (82 J.)
- Manfred Burger Wittke (77 J.)
- 15.10. Wilfried Huthmacher (79 J.)
- 17.10. Gerhard Both (78 J.)
- Juergen Juergens (77 J.)
- Dietrich Ott (82 J.)
- 18.10. Dr. Martin Birmanns (85 J.)
- Peter Uschwa (78 J.)
- 19.10. Dr. Alarich Richter (79 J.)
- 22.10. Dr. Hans-Gerhard Feckler (83 J.)
- Berthold Busse (77 J.)
- 23.10. Armin Maaß (95 J.)
- 25.10. Gert Viergeler (81 J.)
- 26.10. Dr. Klaus Forsen (78 J.)
- Udo Wohlgemuth (77 J.)
- 27.10. Edda Krieger-Bommenschenkel (77 J.)
- 30.10. Rudolf Mengeringhausen (90 J.)
- Dr. Bruno Bergerfurth (89 J.)
- 31.10. Heinrich Brinkmann (82 J.)
- Reinhard Olfs (90 J.)

SCHEIDUNGEN, PENSIONEN UND SCHWARZE LÖCHER

(und warum es sich lohnt, auch nach der Scheidung Kontakt zu halten)

Familienrichter-innen dürfen hier nicht weiterlesen. Es besteht die Gefahr von Langeweile. Auch wer sich gut mit dem Versorgungsausgleich auskennt,

der Hälfte der eigenen Versorgungsanwartschaften aus der Ehezeit auf den anderen Partner. Wer also mit Pensionsanwartschaften geschieden wurde, empfängt bei Eintritt in den eigenen Ruhestand aus der Ehezeit nur 50 % der eigenen Pension, aber auch 50 % der Pension des anderen Ehepartners.



sollte lieber Tee trinken. Und auch diejenigen, die nicht geschieden wurden und es auch nicht werden (Vorsicht! Könnte eine Fehlannahme sein!), sind keine tauglichen Adressaten der folgenden Zeilen.

Alle anderen sollten mal im eigenen Interesse kurz aufmerken.

Im Pensionswesen gibt es für geschiedene Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Richter-innen Schwarze Löcher, die spontan entstehen, wenn nach dem durchgeföhrten Versorgungsausgleich einer der Geschiedenen früher in den Ruhestand geht als der andere.

Bei der Scheidung werden die Ansprüche auf Versorgungsausgleich geteilt, bei jedem kann eine Kürzung entstehen. Geplant ist die Übertragung

Der profitiert allerdings bis zum Eintritt seiner Altersbezüge mit NICHTS. Die Differenz verschwindet in einem schwarzen Loch, es profitieren nur die Versorgungsträger. Das ist übrigens bei Renten genauso. Und nach höchstrichterlicher Prüfung auch verfassungsgemäß.

Es gibt nach dem aktuellen Versorgungsausgleichsgesetz Abänderungsverfahren, wenn Unterhalt oder für Invalidität Rente gezahlt wird. Damit kann bis zum Eintritt des Ruhestandes des Partners die Kürzung der Bezüge abgewendet werden, mit Wirkung ab dem Monat nach Antragstellung.

Verstirbt eine ausgleichsberechtigte Person, kann der Versorgungsausgleich ebenfalls angepasst werden; schließlich muss der ausgleichspflichtige geschiedene Partner nur deshalb eine Kürzung der Bezüge hinnehmen, weil es jemanden gibt, der davon zukünftig profitiert. Das schwarze Loch bei den Versorgungsträgern ist hier nicht schutzwürdig. Aber Vorsicht! Es lohnt sich, Kontakt zum geschiedenen Ehepartner zu erhalten, denn seit der letzten Rechtsänderung im September 2009 gilt das Abänderungsverfahren nicht mehr rückwirkend. Wer erst Jahre nach dem Tod des jüngeren Ehegatten ein Anpassungsverfahren betreibt, erhält die zwischenzeitlich gekürzten Beträge nicht zurückerstattet – auch hier entsteht die Wirkung der Anpassung erst ab dem Monat nach Antragstellung.

Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €
 Vorteilszins für den öffentl. Dienst
 Umschuldung: Raten bis 50% senken
 Baufinanzierungen echt günstig
0800 - 1000 500 Free Call
 Wer vergleicht, kommt zu uns,
 Seit über 35 Jahren.

Deutschlands günstiger Autokredit
2,77% effektiver Jahreszins
 5.000 € bis 50.000 €
 Laufzeit 48 bis 120 Monate
 Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €
www.Autokredit.center

AK FINANZ
 Kapitalvermittlungs-GmbH
 E3, 11 Planken
 68159 Mannheim
 Fax: (0621) 178180-25
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker
 Äußerst günstige Darlehen z.B. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) **2,95%**, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins **2,99%**, Bruttobetrag 44.317,65 €, Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtreitung, nur stille Gehaltsabtretung, Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.

SALZGEBER, FAMILIENPSYCHOLOGISCHE GUTACHTEN

„Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen“

ist der Untertitel des nun in 6. Auflage erscheinenden Werkes, welches im Familiendezernat wirklich anzuempfehlen ist.

Im familiengerichtlichen Verfahren wird dem Sachverständigengutachten aktuell viel Aufmerksamkeit gewidmet. Zu oft in Auftrag gegeben, zu schnell erstellt und zu unkritisch übernommen, so werden häufig psychologische Gutachten kritisiert. Es fehlten Standards und Juristen sowie Sachverständige seien häufig mit den Anforderungen an Lektüre und Erstellung eines Gutachtens überfordert.

Unabhängig von der Frage, ob Feststellungen vom Gericht auch ohne Sachverständigen in einer für einen qualifizierten Eingriff in die durch das Grundgesetz geschützte elterliche Sorge oder in die Umgangsrechte genügenden Form getroffen werden können, müssen Justizjuristen wissen, wie Gutachten zu lesen sind, welche Methoden existieren und welche typischen Fehler auftauchen. Wer längere Zeit im Dezernat ist, der kennt Sachverständige, Gutachten und ihre Fallstricke. Wer neu einsteigt, sich auf ein solches Dezernat vorbereitet, seine eigene Arbeitsmethodik überprüfen und nicht nur der Erzählkultur der Kolleg-innen folgen mag, wird durch das Werk von Salzgeber in kurzer Zeit auf den Stand der Dinge gebracht.

Das Werk ist umfangreicher, als es zunächst den Anschein hat, es gibt wenige Wiederholungen, dafür umso mehr Querverweise.

Besonders bestechend ist die hohe Struktur des Werks. Das Inhaltsverzeichnis ist eine Fundgrube. Die Verfahrensbeteiligten, Fragenkomplexe wie „Umgang, Kindeswohlgefährdung, Ausfall von Elternteilen“ etc. werden ebenso abgehandelt wie „Methoden sachverständigen Handelns“. An Fallbeispielen werden typische Fehler und Vorschläge für die Begutachtung besonderer Situationen, z. B. bei Eltern mit unterschiedlichen Nationalitäten oder besonderen religiösen Bekenntnissen, abgehandelt. Die im Bereich der „Qualitätssicherung“ aufgebrachte Frage, ob nur Psychologen oder auch qualifizierte Fachleute anderer Ausbildungszweige Gutachten erstellen können, wird nicht zuletzt durch Psychologen wie Salzgeber und die an den Fachzirkeln beteiligten Professionen tendenziös dahin gehend beantwortet, dass nur staatlich geprüfte Ausbildungsgänge qualifizierten. Dem schließen

sich auch „Familienpsychologische Gutachten“ an. Hier sollte still an die Stellung des Autors in der bundesweit kommerziell ungeheuer erfolgreichen GWG (*Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie Salzgeber & Partner*) gedacht werden. Das eigene Sein prägt bekanntlich das Bewusstsein. Psychologen empfehlen natürlich Psychologen und deren Standards für Gutachten – obwohl selbst in Unterbringungssachen nach dem FamFG Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen ausdrücklich als taugliche Sachverständige neben Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie genannt werden. Da dies der Gesetzgeber vorsieht, kann es dem Familiengericht verwehrt werden, in Einzelfällen besonders qualifizierte Pädagogen oder Therapeuten zu beauftragen. Wer länger im Familiendezernat tätig ist, kennt auch aus diesem Bereich großartige Fachleute. Erfahrungsgemäß gibt es ebenso psychologische Abhandlungen, die sich ohne ernsthaften Grund „Gutachten“ nennen, wie es untaugliche Bewertungsansätze anderer Professionen gibt. Wer Sachverständiger wird, bestimmt darum mit gutem Grund das Gericht, egal in welcher Instanz.

Es geht eben nichts über ein gutes Gesetz. Was aber nicht unmittelbar im Gesetz steht, kann für Justizjuristen kaum in einer kürzeren Form und kaum übersichtlicher in einer wirklich „erfahrungsersetzenden“ Form gefunden werden als im „Salzgeber“. Auch Eingaben von Prozessbevollmächtigten, Jugendämtern, Verfahrenspflegern und letztlich auch viele Gerichtsentscheidungen könnten besser sein, wenn die Grundsätze familienpsychologischer Gutachten beherrscht würden.

Wer einmal ein schlechtes Gutachten in seiner Akte vorfindet, kann jedenfalls anhand dieses Standardwerkes eine sichere Hand an die Fehler legen. Bei Beachtung der klaren und einfachen Vorschläge des Autors würde die Fehlerquote von Gutachten signifikant sinken. Und damit auch die Akzeptanz familiengerichtlicher Entscheidungen steigen.

Joseph Salzgeber,
FAMILIENPSYCHOLOGISCHE GUTACHTEN.
Rechtliche Vorgaben und sachverständiges
Vorgehen, 6., vollständig überarb. A. 2015,
613 S., gebunden,
C.H.BECK, ISBN 978-3-406-67275-0, 75,00 €.

RAG Lars Mückner, Duisburg

Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*: • 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Komplettgutachten 580,- €*:

• 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Vollgutachten 690,- €*:

• 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgap

fachabstammungsgutachter

geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

